

3195/AB
vom 27.05.2019 zu 3197/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0084-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3197/J-NR/2019

Wien, am 27. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. März 2019 unter der Nr. **3197/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Auflösung der Burschenschaft Germania“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 8:

- 1. *Wurde im Zusammenhang mit der sogenannten "Liederbuchaffäre" gegen Mitglieder des Vereins "Germania" wegen Beweismittelfälschung ermittelt?*
 - a. *Gegen wie viele Personen wurden diese Ermittlungen geführt?*
 - b. *Bekleiden eine oder mehrere dieser Personen ein öffentliches Amt oder sind öffentlich Bedienstete?*
 - c. *Wenn ja, um welches Amt handelt es sich, bzw. bei welcher Organisationseinheit des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sind diese Personen beschäftigt?*
 - d. *Ist eine oder mehrere dieser Personen Mandatsträger in einem allgemeinen Vertretungskörper?*
 - e. *Wenn ja, um welchen allgemeinen Vertretungskörper handelt es sich?*
- 8. *Wurden die Ermittlungen wegen Beweismittelfälschung eingestellt?*
 - f. *Wenn ja, wann?*
 - g. *Wenn ja, was sind die Gründe für die Einstellung?*
 - h. *Wenn nein, wie ist der Erkenntnisstand?*
 - i. *Welche Organisationseinheit des BMI war mit den Ermittlungen befasst?*

Das Verfahren wegen des Vergehens der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Abs. 1 StGB wurde gegen unbekannte Täter geführt, weil kein konkreter Anfangsverdacht gegen eine bekannte Person bestand.

Die Ermittlungen auf Polizeiebene führte das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Niederösterreich auf dessen Anregung das Bundeskriminalamt beauftragt wurde, die sichergestellten Liederbücher mit den vorhandenen technischen Möglichkeiten zu untersuchen. Die Untersuchungen ergaben, dass die Schwärzungen in oder vor der 47. Kalenderwoche des Jahres 2017 erfolgten, daher mehrere Wochen vor Veröffentlichung des bezughabenden Artikels in der Wochenzeitung Falter am 23. Jänner 2018 bzw. der am 24. Jänner 2018 stattgefundenen Hausdurchsuchung.

Aus rechtlicher Sicht ist hier festzuhalten hinzuweisen, dass der Tatbestand der Beweismittelfälschung (§ 293 Abs. 1 StGB) in subjektiver Hinsicht die Herstellung eines falschen Beweismittels oder die Fälschung eines echten Beweismittels mit dem Vorsatz voraussetzt, dass es in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht werde. Da die Schwärzungen somit bereits zumindest Wochen vor Bekanntwerden der Vorwürfe erfolgten, war die Darstellung der Beteiligten nachvollziehbar, die Schwärzungen seien nicht wegen eines möglichen Ermittlungsverfahrens, sondern wegen des bedenklichen Inhalts vorgenommen worden.

Das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wurde daher am 22. August 2018 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Zur Frage 2:

- 2. *Wurde im Zusammenhang mit der sogenannten "Liederbuchaffäre" gegen Mitglieder des Vereins "Germania" gegen eine oder mehrere Personen Strafantrag bzw. Anklage erhoben?*
 - a. *Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich und an welchem Tag wurde Strafantrag bzw. Anklage jeweils erhoben?*
 - b. *Wenn ja, wegen welcher Delikte wurde Strafantrag bzw. Anklage erhoben?*
 - c. *Wenn ja, wann ist mit der Anberaumung der Hauptverhandlung zu rechnen?*
 - d. *Wenn nein, wann ist mit dem Abschluss der Ermittlungen zu rechnen?*

Es wurde gegen keines der Mitglieder des Vereins Strafantrag bzw. Anklageschrift erhoben.

Zu den Fragen 3 und 4:

- 3. *Wurde das Verfahren in Zusammenhang mit der sogenannten "Liederbuchaffäre" gegen Mitglieder des Vereins "Germania" gegen alle oder einzelne Personen eingestellt?*
 - a. *Gegen wie viele Personen wurde das Verfahren eingestellt?*
 - b. *Auf Basis welcher Rechtsgrundlage der §§ 190 ff StPO erfolgte die Einstellung jeweils?*

- c. Bekleiden eine oder mehrere dieser Personen ein öffentliches Amt oder sind öffentlich Bedienstete?
- d. Wenn ja, um welches Amt handelt es sich, bzw. bei welcher Organisationseinheit des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sind diese Personen beschäftigt?
- e. Ist eine oder mehrere dieser Personen Mandatsträger in einem allgemeinen Vertretungskörper?
- f. Wenn ja, um welchen allgemeinen Vertretungskörper handelt es sich?
- 4. Wenn gegen einen oder mehrere Personen wegen Verjährung eingestellt wurde, aus welchen Gründen wurde die Verjährung jeweils angenommen?

Das Ermittlungsverfahren wurde zur Gänze eingestellt.

Auf Grund der vorliegenden Vernehmungen und der Inhalte des Impressums steht fest, dass die Zusammenstellung und Neuauflage des Liederbuchs im Mai 1997 erfolgte, sodass ausgehend von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bei 10-jähriger Verjährungsfrist (§ 32 MedienG iVm § 57 Abs. 3 zweiter Fall StGB) die Strafbarkeit im Mai 2007 verjährte. Gegen vier bekannte Beschuldigte Mitglieder der Burschenschaft erfolgte daher die Verfahrenseinstellung infolge eingetretener Verjährung aus rechtlichen Gründen gemäß § 190 Z 1 StPO.

Gegen unbekannte Täter wurde das Ermittlungsverfahren wegen § 3g VG gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Der namentlich bekannte Viertbeschuldigte DI H.W. – laut Medienberichten Mitglied der SPÖ – war nach eigenen Angaben während seines Berufslebens beim Magistrat der Stadt Wr. Neustadt, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und im Bauamt in Wiener Neustadt tätig. Zwischenzeitig ist er pensioniert. Mangels Relevanz im Ermittlungsverfahren wurden diese Angaben nicht überprüft.

Zur Frage 5:

- Wie verhält sich die Verjährung jeweils dazu, dass laut der gegenständlichen Veröffentlichung gemäß § 35a StAG die Vornahme der Schwärzungen in oder vor der 47. Kalenderwoche des Jahres 2017 erfolgten?

Die Einstellung infolge eingetretener Verjährung gem. § 190 Z 1 StPO bezieht sich ausschließlich auf die inhaltliche Gestaltung und Herausgabe des Liederbuchs im Jahr 1997. Davon ist der Verdacht des Bereithaltens des Liederbuchs zur Propagierung nationalsozialistischen Gedankenguts, der Verdacht einer tatsächlichen Propagierung durch demonstratives Absingen einschlägiger Lieder sowie der Fälschung eines Beweismittels zu unterscheiden. Diese Verdachtsmomente konnten nicht bestätigt werden.

Zur Frage 6:

- *Auf Basis welcher konkreten Beweise und Beweiswürdigung gelangte die Staatsanwaltschaft zur Annahme, dass die Schwärzung, wie der gegenständlichen Veröffentlichung gemäß § 35a StAG entnommen werden kann, eine Erneuerung sei und davor bereits eine ältere Schwärzung bestanden habe?*

Die Feststellung, dass die Schwärzung erneuert wurde, beruht auf der Aussage eines Zeugen.

Zur Frage 7:

- *Auf Basis welcher konkreten Beweise und Beweiswürdigung gelangte die Staatsanwaltschaft zur Annahme, dass ein Ermittlungsverfahren gegen U.L. nicht zu eröffnen sei?*

Aus den vorliegenden Beweismitteln ergab sich kein Anfangsverdacht für eine Mit-, Beitrags- oder Bestimmungstäterschaft des Angezeigten U.L.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Verfahren nach Verbotsge setz und verwandter Delikte wurden von Ihrem Ressort gegen einzelne Mitglieder des Vereins Germania zu Wiener Neustadt eingeleitet?
a. Wie viele dieser Verfahren führten zu Verurteilungen?*

Der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt ist lediglich das gegenständliche Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der Burschenschaft Germania bekannt.

Auch dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sind keine weiteren Verfahren gegen Mitglieder dieser Burschenschaft bekannt. Da keine Statistiken zur Straffälligkeit von Mitgliedern in Burschenschaften geführt werden und diesbezügliche Angaben in Strafverfahren grundsätzlich auch nicht notwendig sind oder gemacht werden, kann eine abschließende Beantwortung der Frage nicht erfolgen.

Dr. Josef Moser

